

# **SATZUNG**

## **der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwendungsersätzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Neuwied sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18. November 2016 -Abwasserbeseitigungsgebührensatzung (AGS)-**

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)  
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)  
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG)  
vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578) und des Besonderen  
Gebührenverzeichnisses im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten

den Bestimmungen der Satzung der SBN über die Entwässerung und den Anschluß an die  
öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Neuwied -Allgemeine Entwässerungssatzung (AES)-  
vom 09. Juni 2016

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen  
Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung  
folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Abgabearten
- § 2 Niederschlagswassergebühr
- § 3 Schmutzwassergebühr
- § 4 Grubengebühr
- § 5 Abwasserabgabe
- § 6 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 7 Aufwendungsersätze für Abwasseruntersuchungen
- § 8 Sonstige Verwaltungsgebühren
- § 9 Erstattungen/Absetzungen von Schmutzwassergebühren
- § 10 Regenwassernutzungsanlagen
- § 11 Entstehung der Ansprüche/Gebührensschuldner
- § 12 Vorausleistungen
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Meldepflichten
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Abgabearten**

- (1) Die SBN betreiben in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur
  1. Schmutzwasserbeseitigung.
  2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zur Abgeltung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden u.a. Gebühren nach den Vorgaben dieser Satzung, insbesondere den §§ 2 bis 6 erhoben.
- (3) Zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen werden Aufwandsersatzsätze nach § 7 dieser Satzung erhoben.
- (4) Für das sonstige Verwaltungshandeln werden Verwaltungsgebühren nach § 8 dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser bei bestehendem Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Niederschlagswassergebühr-**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung durch das Einleiten von Niederschlagswasser erheben die SBN eine Benutzungsgebühr.
- (2) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die von den gebührenpflichtigen Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossene Abflussfläche. Als Abflussfläche gelten die tatsächlich bebauten sowie die sonstigen zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässernden Grundstücksflächen, die vom Gebührenschuldner anzugeben sind. Gebührenpflichtig sind, unter Beachtung von § 2 Ziff. 5 AES, alle Grundstücke, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ableiten und somit die Einrichtung tatsächlich nutzen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Meldepflichten nicht bzw. nicht vollständig und/oder zeitnah nach, so kann die SBN die Werte selbst ermitteln bzw. schätzen.
- (3) Als bebaute Fläche gelten die gesamten Grundrißflächen derjenigen Gebäude, von denen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Niederschlagswasser zugeleitet wird einschl. überdachter Terrassen, Freisitze und ähnlichem.
- (4) Als sonstige zu entwässernde Grundstücksflächen gelten die mit einem undurchlässigen oder teildurchlässigen Belag oder mit einer Bedachung versehenen Flächen, soweit von diesen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, sowie sonstige an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossene Flächen.
- (5) Die Gebühr beträgt je 100 qm angeschlossener, bebauter und sonstiger entwässernder Fläche € 69,00 / Jahr.

Für die ersten 200 qm wird ein einheitlicher Satz von € 138,00 festgesetzt. Bei angeschlossenen, bebauten und sonstigen entwässernden Flächen über 200 qm werden Flächen bis 50 qm ab- und Flächen über 50 qm auf jeweils volle 100 qm aufgerundet.

- (6) Bei einer gesamten Grundstücksgröße von unter 200 qm werden auf Antrag bei der Berechnung 50 v.H. der tatsächlichen Grundstücksgröße pauschal als angeschlossene, bebaute und sonstige entwässernde Fläche angesetzt. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen € 0,69/qm je Jahr.
- (7) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum Beginn des Veranlagungsjahres (§ 11 der Satzung). Ändert sich die Fläche innerhalb des Veranlagungsjahres so erfolgt die Anpassung beginnend mit dem Monat, in dem die Änderung erfolgte bzw. vorgenommen wurde. Dies gilt entsprechend auch für die Grundstücke, für die im Laufe eines Veranlagungsjahres erstmals die Voraussetzungen zur Gebührenveranlagung entstehen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren für Schmutzwasser bei bestehendem Anschluß an die städtische Kanalisation - Schmutzwassergebühr -**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erheben die SBN Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge.
- (2) Als Schmutzwassermenge bzw. als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gilt
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge einschl. den Mengen aus dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen
  3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch vom Grundstückseigentümer zu beschaffende, zu unterhaltende und zu seinen Lasten einzubauende private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und den SBN für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Gleiches gilt für die privaten Wasserversorgungsanlagen nach Nr. 1 entsprechend.

Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenschuldner. Ist der Nachweis nicht oder nur unter einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich, kann, mit Zustimmung der SBN auch abweichend nach statistisch anerkannten Werten, verfahren werden (pauschale Gebührenerhebung).

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die SBN auf solche Messeinrichtungen verzichten, können sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (z.B. Gutachten unabhängiger Sachverständiger), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von den SBN unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Beachtung begründeter Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (3) Die Gebühr beträgt je cbm:  
a) € 2,41 für das Jahr 2016  
b) € 2,48 für das Jahr 2017  
c) € 2,53 für das Jahr 2018 und die folgenden Jahre .

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren beim Betreiben geschlossener Gruben -Gebühr für abflusslose Gruben-**

- (1) Die SBN erheben bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken für die Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des Abwasserinhaltes aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren, die in der Höhe den Gebühren für Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Auf die Gebühr nach Absatz 1 erfolgt ein Abzug von 5 v.H., da die Bau- und Unterhaltungslast der Gruben in der Trägerschaft des Grundstückseigentümers verbleibt. Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 AES wird verwiesen.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Abwasserabgabe**

- (1) Zu den Kosten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung zählt auch die Abwasserabgabe.
- (2) Die Abwälzung der Abwasserabgabe ist in die jeweiligen Benutzungsgebühren (§§ 2 bis 4 dieser Satzung) eingerechnet. Eine gesonderte Erhebung bzw. Ausweisung erfolgt nicht.
- (3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und werden die SBN insoweit abgabepflichtig, so wird, abweichend von Abs. 2, diese Abwasserabgabe in vollem Umfange vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der schriftlichen Anforderung fällig.

#### **§ 6**

#### **Gewichtung von Schmutzwasser**

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H 41	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
DIN EN 1899-1	für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )
DIN EN ISO 6878	für Phosphat
DIN EN 12260	für Stickstoff (TN <sub>b</sub> )

ermittelt.

Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 ltr/Einwohner/Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet- folgende Werte:
- |                  |          |
|------------------|----------|
| CSB              | 600 mg/l |
| BSB <sub>5</sub> | 350 mg/l |
| Pges             | 15 mg/l  |
| Stickstoff       | 60 mg/l  |
- Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB<sub>5</sub> ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.
- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
  2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungszuschlag als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (7) Eine Gewichtung des Schmutzwassers findet für Kleineinleiter (Abwasseranfall < 8 cbm/täglich) nicht statt.
- (8) Die Gewichtung von Schmutzwasser und die Erhebung von Verschmutzungszuschlägen kann, auch abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, vertraglich geregelt werden.

**§ 7****Aufwendungsersätze für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die SBN können für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 AES Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei der Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.  
Soweit die SBN für nach § 59 Abs. 2 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt werden, können diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die den SBN für die Abwasseruntersuchung -insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter- entstehen.  
Dabei werden folgende Kosten, als Aufwendungsersatz, abgerechnet:
  - a) bei Untersuchungen im eigenen Labor
    - aa) die Gebührensätze nach den Anlagen zu der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung  
u n d
    - ab) die Personalkosten nach dem tatsächlichen Aufwand.
  - b) bei Untersuchungen durch Fremdfirmen bzw. -institute
    - ba) nach den von diesen tatsächlich in Rechnung gestellten Beträgen  
u n d
    - bb) sofern darüber hinaus noch eigenes Personal tätig wird, diese Aufwendungen nach vorstehendem Buchst. ab).
  - c) bei Fahrtkosten des eigenen Personals nach tatsächlich ermitteltem Aufwand. Dies gilt ebenso für sonstige, bisher zu den Buchstaben a) und b) nicht erfassten Aufwendungen.
  - d) bei Grenzwertüberschreitungen (§ 5 AES), die zusätzlich anfallenden Personal- und auch Verwaltungskosten nach der tatsächlich ermittelten Höhe.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Für Kontrolluntersuchungen zur Bestimmung des Reinigungs- und Entleerungsintervalls an Abwasservorbehandlungsanlagen (§ 12 AES) wird ein pauschaler Aufwendungsersatz in Höhe von € 25,00 erhoben.
- (5) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8****Sonstige Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 61 LWG und § 17 AES sowie/und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 AES erheben die SBN eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Bescheidung eines Antrages zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 61 LWG wird nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt und Forsten in der jeweils geltenden Fassung erhoben und errechnet sich nach den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten.
- (3) Die Gebühr für die Bescheidung der sonstigen Anträge zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Tätigkeiten nach den Vorgaben der §§ 17 und 18 AES wird nach § 4 des Landesgebührengesetzes erhoben und errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten.
- (4) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9****Erstattungen/ Absetzungen von Schmutzwassergebühren**

- (1) Soweit Wassermengen nach § 3 dieser Satzung nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung/Erstattung verlangen.
- (2) Erstattungsanträge sind schriftlich, bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des jährlich endgültigen Gebührenbescheides zu stellen, wobei die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Wassermengen nachvollziehbar und prüffähig vom Gebührenschuldner nachzuweisen sind.
- (3) Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler, Abwassermesser u. ä.), der vom Gebührenschuldner zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten ist. Zusätzliche Wasserzähler (Zwischenzähler usw.) sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird. Ist der Nachweis nicht oder nur unter einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich, kann, mit Zustimmung der SBN, auch abweichend nach statistisch anerkannten Werten, verfahren werden (pauschale Gebührenerhebung/-erstattung).
- (4) Die Anwendung dieser pauschalen Gebührenerhebung, kann sich sowohl auf Personen als auch bestimmte Berufsgruppen/Branchen und Sachverhalte beziehen, die nachweislich bzw. belegt bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuführen. Bei einer pauschalen

Gebührenerhebung nach den im Haushalt lebenden Personen bzw. unter Berücksichtigung dieser Personen, wird ein Wert von 40 cbm/Person/Jahr angesetzt. Für Betriebsangehörige mit stationärem Aufenthalt im Betrieb wird 1/3 dieses Wertes in Ansatz gebracht.

### **§ 10 Regenwassernutzungsanlagen**

Wird aufgefangenes Niederschlagswasser derart genutzt, dass es als Schmutzwasser der städtischen Kanalisation zugeführt wird, so ist dies vom Gebührenschuldner den SBN anzuzeigen und die Menge entsprechend nachzuweisen. Die Menge wird nach den Vorgaben des § 3 dieser Satzung als Schmutzwasser zu Gebühren veranlagt.

### **§ 11 Entstehung der Ansprüche/Gebührensschuldner**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Veranlagung wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Gebührenbescheid kann auch erfolgen im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung durch den Träger der Wasserversorgung, jeweils bezogen auf dessen Geschäftsjahr. Dabei kann das Geschäftsjahr des Trägers der Wasserversorgung einerseits und das jeweilige Kalenderjahr andererseits voneinander abweichen. Insofern kann der Bemessungszeitraum zur Gebührenveranlagung nach dieser Satzung ebenfalls vom jeweiligen Kalenderjahr abweichen.
- (2) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich den SBN anzuzeigen. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (4) Die Verjährung von Ansprüchen bestimmt sich nach den Vorgaben der Abgabenordnung.

### **§ 12 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Veranlagungszeitraumes können von den SBN Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Bei diesen Vorausleistungen sollen auf Antrag des Gebührenschuldners absehbare Erstattungen/Absetzungen nach § 9 dieser Satzung berücksichtigt werden.



### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Für Vorausleistungen (§ 12 der Satzung) wird die Fälligkeit im Bescheid festgesetzt, wobei die erste Rate frühestens einen Monat nach Bekanntgabe fällig wird.

### **§ 14 Meldepflichten**

Ändern sich Art und Menge des Abwassers oder ändert sich die Abflussfläche des gebührenpflichtigen Grundstückes derart, dass eine Gebührenveränderung nach dieser Satzung eintritt, so hat dies der Gebührenschuldner (§ 11 Abs. 2 der Satzung) den SBN unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Neuwied über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. November 2009, einschließlich aller hierzu ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neuwied, den 18. November 2016

  
(Einig)  
Bürgermeister  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.